CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/41/INF.8

13. Dezember 2022

Or. DEUTSCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRAẞEN (ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(41. Tagung, Genf, 23. – 27.Januar 2023)

Punkt 4 d) zur vorläufigen Tagesordnung

**Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN): Sachkundigenausbildung**

**Niederschrift der vierundzwanzigsten Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“**

**Vorgelegt von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR)**

1. Die informelle Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“ hat am 15. November 2022 unter dem Vorsitz von Herrn Bölker (Deutschland) ihre vierundzwanzigste Sitzung online abgehalten. An dieser Sitzung nahmen Vertreter folgender Staaten teil: Deutschland, Luxemburg und Niederlande. Folgende nichtstaatliche Organisationen und Schulungsanbieter waren vertreten: European Barge Union (EBU), CIPA und HGK Ship Management (Ausbildungsbetrieb).

**I. Billigung der Tagesordnung und Protokoll**

CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2022/20 a (Tagesordnung)

CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2022/16 m (Protokoll)

1. Das Protokoll der 23. Sitzung wurde ohne Anmerkungen angenommen.

**II. Arbeitsplan**

CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2022/6 rev. 3 (Arbeitsplan)

1. Bereits in der 23. Sitzung behandelt, daher keine Behandlung.

**III. Fortschreibung des ADN-Fragenkatalogs**

(Nr. 1 des Arbeitsplans)

CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2022/3 rev. 3 (Allgemein)

CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2022/4 rev. 2 (Chemie)

CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2022/5 rev. 2 (Gas)

1. Bereits in der 23. Sitzung behandelt, daher keine Behandlung.

**A. ADN 2023**

(Nr. 1.3 des Arbeitsplans)

1. Bereits in der 23. Sitzung behandelt, daher keine Behandlung.

**B. Anpassung der Richtlinie für die Verwendung des Fragenkatalogs für die Prüfung von ADN-Sachkundigen**

(Nr. 2.1 des Arbeitsplans)

CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2022/10 rev. 1

1. Bereits in der 23. Sitzung behandelt, daher keine Behandlung.

**IV. Schulung und Prüfung von ADN-Sachkundigen**

(Nr. 2.1 des Arbeitsplans)

**A. Anerkennung und Durchführung von Schulungskursen nach 8.2**

1. Der Vorsitzende fragt, ob die Arbeitsgruppe das Ergebnis der Diskussion der letzten Sitzung des ADN Sicherheitsausschusses bestätigt, dass Schulungskurse grundsätzlich über Wochenenden unterbrochen werden können.
2. Der Vertreter Deutschlands fragt, ob dies für alle Kurse, also auch 2-tägige Kurse, gilt und wenn nein, welche Kurse über das Wochenende unterbrochen werden können.
3. Der Vertreter des ZKR Sekretariats schlägt vor, dass die Möglichkeit grundsätzlich für alle Kurse eingeführt werden sollte, unabhängig von deren Länge. Die Richtlinie für die Verwendung des Fragenkatalogs für die Prüfung von ADN-Sachkundigen könnte diesbezüglich ergänzt werden.
4. Ein Vertreter der Schulungsanbieter informiert, dass die in der dem ADN beigefügten Verordnung genannten Zeiten Mindestzeiten sind und in der Praxis diese je nach Anbieter und Kurs teilweise überschritten werden, abhängig vom Vorbildungsstand der Teilnehmer.
5. Der Vertreter Deutschlands ist der Auffassung, dass die verlängerte Kursdauer auch bei der Prüfungszeit berücksichtigt werden sollte, da das Wissen gefestigter ist und eine verlängerte Prüfungszeit daher nicht erforderlich sein sollte.
6. Ein Vertreter der Schulungsanbieter und der Vertreter der Niederlande erwidern, dass die Schulungsdauer nicht in Verbindung mit der Prüfungsdauer gebracht werden sollte und unabhängig voneinander zu betrachten ist.
7. Der Vertreter von CIPA schlägt vor, die Ursachen für die teils erhebliche Verlängerung der Schulungskurse zu untersuchen.
8. Der Vertreter von EBU ist der Auffassung, dass grundsätzlich die Möglichkeit bestehen sollte, die Kursdauer an den Wissensstand der Teilnehmer anzupassen.
9. Der Vertreter Deutschlands schlägt vor entweder die Mindestdauer der Schulungskurse im ADN zu erhöhen oder wie vom Vertreter von CIPA vorgeschlagen das Schulungskonzept zu überprüfen. Es wäre weiter zu prüfen, ob auch in anderen Ländern über die Mindestdauer hinausgehende Kurse genehmigt werden und welche Auswirkungen diese Verlängerung auf das Prüfungsergebnis hat.
10. Der Vorsitzende fasst zusammen, dass die Mindestdauer der Schulungskurse von einigen Schulungsanbietern teilweise erheblich überschritten wird. Formal ist die Überschreitung der Schulungsdauer nicht zu beanstanden, da in den Unterabschnitten 8.2.2.4 und 8.2.2.5 die Zeitansätze, die mindestens zu Grunde zu legen sind, formuliert sind. Eine weitere, vertiefte Untersuchung sei zwar angezeigt, diese stellt aber ein neues, komplexes Thema dar und sollte daher dem Arbeitsprogramm hinzugefügt werden. Er bittet das ZKR Sekretariat, dieses Thema der Tagesordnung der nächsten Sitzung hinzuzufügen.
11. Der Vorsitzende stellt fest, dass die informelle Arbeitsgruppe grundsätzlich mit der Möglichkeit einer Unterbrechung der Schulungskurse, z.B. über maximal ein Wochenende, einverstanden ist und eine diesbezügliche vorläufige Ergänzung der Richtlinie vorgenommen werden soll. Ein Vorschlag für eine Ergänzung der Richtlinie wird für die 25. Sitzung der informellen Arbeitsgruppe vom Vorsitzenden vorgelegt. Die Durchführung der Schulungskurse muss vor dem Hintergrund der möglichen Einführung von Online-Schulungen überprüft werden.

**B. Harmonisierung des Kapitels 8.2 „Vorschriften der Ausbildung“ ADR; hier Online-Schulung**

1. Der Vertreter Deutschlands berichtet über das Ergebnis der Diskussion im ADN Sicherheitsausschuss und in der Gemeinsamen Tagung, dass zunächst die verwendeten Begriffe weiter definiert werden müssen, bevor Mindestanforderungen an diese Schulungsarten festgelegt werden können. Die informelle Arbeitsgruppe „e-learning“ der Gemeinsamen Tagung wurde beauftragt, ihre Arbeiten fortzusetzen. Er schlägt vor, dass sich die informelle Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“ aktiv in diese Arbeiten einbringt.
2. Der Vertreter der Niederlande unterstützt den Vorschlag und erinnert daran, dass bei der Gemeinsamen Tagung auch Aspekte der Binnenschifffahrt behandelt werden und die Experten daher die Arbeiten zumindest verfolgen sollten.
3. Der Vorsitzende fasst zusammen, dass sich die Teilnehmer, eingeschlossen der Schulungsanbieter, aktiv in die Arbeiten der informellen Arbeitsgruppe „e-learning“ einbringen sollten.

**C. Änderung der Prüfungsbedingungen**

1. Der Vorsitzende erinnert an die Historie der Aktivitäten zur Verlängerung der Prüfungszeit. Der ADN Sicherheitsausschuss hatte bei seiner letzten Sitzung kein einheitliches Meinungsbild hierzu. Die informelle Arbeitsgruppe könnte daher dem ADN Sicherheitsausschuss explizit vorschlagen, ab dem Jahr 2025 die Prüfungszeit um 15 Minuten zu verlängern.
2. Der Vertreter Deutschlands weist darauf hin, dass der ADN Sicherheitsausschuss auch zu dem Schluss kam, dass die Begründungen für eine Verlängerung noch nicht ausreichend ausformuliert sind und eine aktualisierte Fassung vorgelegt werden sollte.
3. Der Vertreter von EBU unterstreicht den weiterhin bestehenden Bedarf an einer Verlängerung der Prüfungsdauer.
4. Der Vertreter der Niederlande erinnert an den Bericht der niederländischen Delegation, der Diskussion hierzu im Jahr 2019 und das Ergebnis, dass sowohl die Prüfungszeit verlängert als auch die Formulierungen der Fragen und Antworten vereinfacht werden sollten. Zwischenzeitlich hat die informelle Arbeitsgruppe intensiv an einer Vereinfachung in den Formulierungen der Fragestellungen und der Antworten gearbeitet.
5. Der Vertreter Deutschlands erinnert an den deutschen Bericht hierzu. Er ist der Auffassung, dass nur noch über eine Verlängerung um 15 Minuten diskutiert werden sollte und nicht mehr über das erforderliche Sprachniveau. Auch sollte der Aufwand für die Verwaltungen bei der Umgestaltung der Prüfungen berücksichtigt werden.
6. Der Vertreter Luxemburgs ist der Auffassung, dass eine verlängerte Prüfungszeit das Ergebnis der Prüfung verbessern könnte.
7. Der Vertreter des ZKR Sekretariats ist der Auffassung, dass zunächst die Auswirkungen der Vereinfachung der Fragen und Antworten untersucht werden sollte, bevor die Prüfungszeit verlängert wird. Würden beide Änderungen gleichzeitig eingeführt, könnten keine Rückschlüsse zu deren Wirkung bei der Auswertung der Prüfungsstatistiken gezogen werden.
8. Der Vertreter von EBU ist grundsätzlich mit dem Ergebnis der Diskussion einverstanden. Ihm ist wichtig, dass eine Verlängerung der Prüfungszeit auf der Tagesordnung der informellen Arbeitsgruppe bleibt.
9. Der Vorsitzende fasst zusammen, dass zunächst, wie in der 22. Sitzung der informellen Arbeitsgruppe vereinbart, die Erfahrungen mit dem vereinfachten Fragenkatalog abgewartet werden sollten, bevor eine Verlängerung um 15 Minuten eingeführt wird. Eine Verlängerung der Prüfungsdauer könnte dann, abhängig vom Ergebnis der Auswertung der Prüfungsstatistik, dem ADN-Sicherheitsausschuss vorgeschlagen und gegebenenfalls ab dem Jahr 2027 eingeführt werden.

**D. Auswertung der Prüfungsstatistiken**

CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2022/07 rev. 1 (Statistik)

1. Der Vorsitzende dankt den Vertragsparteien für die Übermittlung der Prüfungsstatistiken. Er fragt zur Fortentwicklung des Dokuments, ob zusätzliche Elemente, wie die Ergebnisse der Tests oder ob die Kurse vor Ort oder im Fernunterricht stattfanden, in der Statistik erfasst werden sollten.
2. Der Vertreter Deutschlands schlägt vor, die Anzahl der Prüfungstermine in der Tabelle zu streichen und zu untersuchen, welche Fragen häufig falsch beantwortet werden. Er schlägt auch vor, dass für die Länder, in denen keine Prüfungen durchgeführt werden, die Felder entsprechend markiert bzw. gesperrt werden. Er schlägt weiterhin vor, eine elektronische Plattform einzurichten, auf die die Prüfungsstatistiken eingestellt werden könnten.
3. Der Vertreter der Niederlande bestätigt, dass das niederländische elektronische System eine Auswertung nach falsch beantworteten Fragen zulässt.
4. Die Arbeitsgruppe diskutiert die Prüfungsstatistik.
5. Der Vertreter Deutschlands weist darauf hin, dass bei gleichen Bedingungen in Deutschland 10% mehr Teilnehmer bestehen als in den Niederlanden.
6. Der Vertreter der Niederlande antwortet, dass sowohl die Anzahl der Kursteilnehmer berücksichtigt werden muss, diese ist in den Niederladen höher, als auch die Tatsache, dass eine ADN Prüfung in den Niederlanden Teil der Binnenschifferausbildung ist. In Deutschland meldet man sich hingegen speziell für eine ADN Schulung an, somit ist die Motivation zum Bestehen der Prüfung höher.
7. Der Vertreter von EBU ergänzt, dass auch die Vermittlung der Kursinhalte unterschiedlich ist und dies Auswirkungen auf das Prüfungsergebnis hat.
8. Der Vorsitzende fasst zusammen, dass es wichtig ist, die Statistik weiterzuführen. Eine Überfrachtung sollte allerdings vermieden werden. Zur Fortentwicklung der Tabelle könnte bei der nächsten Sitzung weiter beraten werden. Er bittet die Vertragsparteien, die keine Prüfungen durchführen, um Übermittlung eines Hinweises an das UNECE Sekretariat.

**E. Allgemeine Fragen zum Fragenkatalog klären**

(Nr. 3 des Arbeitsplans)

1. Bereits in der 23. Sitzung behandelt, daher keine Behandlung.

**F. Verschiedenes**

1. Bereits in der 23. Sitzung behandelt, daher keine Behandlung.

**G. Termine**

1. Die nächste Sitzung der informellen Arbeitsgruppe findet vom 28. bis 30. März 2023 in Straßburg statt.

**\*\*\***